

**Bebauungsplan Nr. 266**  
**- Am Hauptfriedhof Nord -**  
**Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen**

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag**  
der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der Beteiligungsverfahren  
nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

**I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 15.09.2021 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde zudem die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 01.10.2021 zur Planung zu äußern. Die Planunterlagen konnten bis zum 01.10.2021 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B, Langekampstraße 36) und im Internetauftritt der Stadt Herne eingesehen werden.

<p><b>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne wurde die folgende Eingabe erörtert:</b></p> <p>Es wird gefragt, warum hier nicht mehrgeschossiger Wohnungsbau erfolgt, um mehr Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Es wird gefragt, wie hoch die zusätzliche Versiegelung eingeschätzt wird.</p> <p>Eine Anwohner*in begrüßt die geplante Bebauung und fragt nach der Abwassersituation, falls doch mehrgeschossiges Wohnen erfolgt.</p>	<p><b>1. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Rückfragen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Beantwortung der Fragen wurden in der Niederschrift wie folgt protokolliert:</p> <p>Herr Lüken antwortet, dass sich die vorgesehene Bebauung ins Umfeld einfügen soll, das ist bei Mehrgeschossigkeit nicht gegeben, da dann der Platzbedarf auch größer ist.</p> <p>Herr Bezirksbürgermeister Grunert weist darauf hin, dass ja jetzt durch die Aufbauten der Gärtnerei die Versiegelung noch höher ist.</p> <p>Herr Wixforth antwortet, dass den Grünflächen ein höheres Gewicht beigemessen wird und daher keine mehrgeschossige Bebauung erfolgt.</p>
<p><b>2. Schreiben eines Rechtsanwalts vom 30.09.2021</b></p> <p>Unsere Mandantschaft ist Eigentümerin der beiden Flurstücke 94 und 95 (Gemarkung 051132 Herne, Flur 19). Namens und mit Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir fest, dass die Belange unserer Mandantschaft bei der bisherigen Lage der Bebauung nicht berücksichtigt wurden. Es dürfte auch im Interesse einer einheitlichen Bebauung liegen, dass die Grundstücke unserer Mandantschaft in der beabsichtigten Bebauung berücksichtigt werden. So genießt selbstverständlich der</p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das Flurstück 94 wurde zwischenzeitlich geteilt. Das in Rede stehende ehemalige Flurstück 94 befindet sich teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 69 – Feldstraße –, welcher hier „Flächen für die Landwirtschaft festsetzt“. Der vorliegende Bebauungs-</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Baukörper auf Flurstück 94 Bestandsschutz. Auch in diesem Bereich sollten jedoch gegebenenfalls die Voraussetzungen für einen Abriss und eine zukünftige Bebauung geschaffen werden. Bei dem bisher unbebauten Grundstück ist in jedem Fall eine Bebauung entsprechend der sonstigen drei dargestellten Neubauvorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p>plan Nr. 266 setzt hier „Reines Wohngebiet“ und „Private Grünflächen“ fest. Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen bereits im Interesse der Eigentümer/-innen in angemessenen Maße An- und Umbauten. Eine darüber hinausgehende Bebauung auf dem Flurstück 95 steht dem öffentlichen Belang des Freiraumschutzes entgegen.</p>
---	---

**II. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 11.10.2021 bis zum 12.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei gingen die folgenden abwägungsrelevanten Eingaben ein, die wie folgt abgewogen werden:

<p><b>1. Schreiben der Stadt Herne: FB 43 - Gesundheit vom 03.11.2021</b></p> <p>aus Sicht des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, Abteilung 43/2, sollen bei Entstehung eines geplanten Wohngebietes insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen des Planverfahrens (vom Plangebiet ausgehende und von außen auf das Plangebiet einwirkende Immissionen) unter Berücksichtigung ggfs. zusätzlicher Verkehrsaufkommen ermittelt und gesundheitlich bewertet werden.</p>	<p><b>1. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Wiescherstraße stellt die einzige wesentliche Quelle möglicher Lärmimmissionen dar. Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche C“ gewährleistet einen Abstand zwischen der Wiescherstraße und dem Reinen Wohngebiet von mindestens 60 Metern. Der Abstand stellt bereits eine aktive Lärmschutzmaßnahme dar.</p> <p>Zudem besitzen Bauteile und selbst Einfachfenster mit Isolierverglasung, die aus Gründen des Wärmeschutzes häufig eingebaut werden, bereits eine Schalldämmung von gut 30 dB. Konflikte bezüglich des Immissionsschutzes, welche bereits auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden müssen, sind folglich nicht festzustellen.</p> <p>Zur bestehenden Bebauung treten lediglich drei Einfamilienhäuser hinzu. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist als gering zu beurteilen.</p>
<p><b>2. Schreiben der Stadt Herne: FB 44/1 – Öffentliche Ordnung – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten vom 13.10.2021</b></p> <p>gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für die Bereiche der Vorhaben nicht erkannt worden.</p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die genannten Aspekte sind im Baugenehmigungsverfahren sowie bei der Baureifmachung der Baugrundstücke zu beachten.</p> <p>Die Informationen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Aufgrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.</li><li>2. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 verständigt werden.</li><li>3. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln notwendig. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 Kontakt aufzunehmen. Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.</li></ol>	
--	--

<p><b>3. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/0 – Untere Denkmalbehörde vom 18.10.2021</b></p> <p>Direkt neben dem Plangebiet befinden sich die gemäß § 3 DSchG NRW eingetragenen Denkmäler Wiescherstraße 77a (DENKMAL NR.598, Wohnhaus) und Wiescherstraße 77b (DENKMAL NR.602, Fachwerkhaus). Wenn durch eine Veränderung in der Umgebung eines Denkmals das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, bedarf es der Benehmsherstellung mit der LWLDenkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.</p>	<p><b>3. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die genannten Denkmäler befinden sich außerhalb des Plangebiets und in einer Entfernung von mindestens 80 Metern zum geplanten Wohngebiet. Eine Beeinträchtigung der Denkmäler ist damit ausgeschlossen.</p>
<p><b>4. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/1 – Untere Denkmalbehörde Generelle Planung und Wohnraumförderung vom 25.10.2021</b></p> <p>Das Plangebiet wird im RFNP bauleitplanerisch als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagernd Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und Landschaftlichen Erholung festgelegt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird das Plangebiet insgesamt in den ASB einbezogen.</p> <p>Eine Entwickelbarkeit des B-Plans aus dem RFNP ist in Bezug auf die geplante Wohnbebauung möglich, da es sich teilweise um eine bestandsorientierte Planung handelt (Wohnbebauung tlw. vorhanden, Gärtnerei als bebaut und versiegelte, wenn auch im Außenbereich zulässige Nutzung, Reduzierung der überbauten Fläche in der Summe des Plangebiets) und die maßstabsbedingte Unschärfe des RFNP eine Zuordnung des geplanten Wohngebiets zur Wohnbaufläche im RFNP erlaubt. Aufgrund der im RFNP erkennbarer Begrenzung der Wohnbaufläche im RFNP durch die Straße Am Hauptfriedhof ist diese Beurteilung allerdings nicht als unbedingt zwingend einzustufen.</p>	<p><b>4. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Durch den Feststellungsbeschluss der RVR-Verbandsversammlung zum Regionalplan Ruhr vom 10.11.2023 ist – gemäß der Übergangsvorschrift des Landesplanungsgesetzes NRW zum RFNP – der bauleitplanerische Teil des RFNP zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte übergeleitet worden.</p> <p>Der vorgetragenen Einschätzung wird gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 266 – Am Hauptfriedhof Nord – wird aus dem GFNP entwickelt. Eine Änderung des GFNP ist folglich nicht erforderlich.</p>

<p><b>5. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 12.11.2021</b></p> <p>Es bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen aus immissionschutzrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p> <p><u>Stadtklima</u> Der Planbereich ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Nutzungsstrukturen und dementsprechend unterschiedlichen Klimatoptypen. Die Klimaanalysekarte Herne weist für die landwirtschaftlich genutzte Fläche "Freilandklima", für die bewachsene Fläche entlang der Wiescherstraße "Parkklima", für den Bereich um das Wohnhaus "Vorstadtklima" und für den gewerblich genutzten Bereich der Gärtnerei "Gewerbeklima" aus. Allgemein herrschen im Planbereich günstige bioklimatische Verhältnisse, ausgenommen hiervon ist der Bereich der ehemaligen Gärtnerei mit der Einordnung "Gewerbeklima". Der Planbereich ist Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Ausgleichsraums und damit aus stadtklimatische Sicht entsprechend wertvoll. Die stadtklimatisch günstige Situation lässt sich anhand ausgewählter Klimaelemente beschreiben. Bezogen auf eine autochthone Wetterlage, bei der lokal-klimatische Besonderheiten unterschiedlicher Nutzungsstrukturen besonders hervortreten, zeigt sich im Planbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eine gegenüber den bebauten Stadtbereichen deutlich geringere bodennahe Lufttemperatur und dementsprechend wesentlich höhere nächtliche Abkühlungsrate.</li><li>- der Planbereich liegt im Einflussbereich eines autochthonen Windfeldes mit einer für Herne Bedingungen hohen Flurwinddynamik im Bereich &gt; 0,5 - 1,0 m/s. Der resultierende Kaltluftvolumenstrom ist entsprechend hoch und liegt im Bereich &gt; 2000 - 2500 m<sup>3</sup>/h.</li><li>- eine gegenüber den bebauten Stadtbereichen deutlich erhöhte Luftaustauschrate.</li></ul> <p>Auch während einer allochthonen Wetterlage weist der Planbereich gegenüber den bebauten Stadtbereichen eine wesentlich bessere</p>	<p><b>5. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Hinweise zu den Themen Stadtklima, Klimafolgenanpassung, Starkregengefährdung, Luftreinhaltung und Seveso-III-Richtlinie, Umweltverträglichkeit/Umweltbericht und Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen zur Planung werden nicht vorgetragen.</p>
--	---

<p>Durchlüftungssituation auf.</p> <p><u>Klimafolgenanpassung</u> (das Ergebnis des Klimacheck ist als Anhang beigefügt) Die Handlungskarte Klimafolgenanpassung weist für den Planbereich zwei verschiedene Handlungszonen aus. Der größere Anteil liegt in der Handlungszone 4 (Gebiete der stadtklimatischen Grün- und Freiräume), der restliche Bereich ist als grauer Bereich ausgewiesen. Zielsetzung für Gebiete der stadtklimatischen Grün- und Freiräume ist: - der Erhalt und die Vernetzung der Flächen untereinander, - der Erhalt und die Verbesserung der parkartigen Strukturen und - die durchlässige Gestaltung der Räume gegenüber dem bewohnten Bereich. Zielsetzung für graue Bereiche ist, im Planungsprozess Anpassungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll die teilweise wohnbauliche Nachnutzung der ehemaligen Gärtnerei ermöglicht werden und die Grenze zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum klarstellend definiert werden. Gemäß dem vorliegenden Vorentwurf wird es zu keiner neuen Inanspruchnahme stadtklimatisch wertvoller Freifläche kommen, so dass die aufgeführte Zielsetzung der Klimafolgenanpassung erreicht werden kann.</p> <p><u>Starkregengefährdung</u> Im Planbereich besteht in zwei abgegrenzten Bereichen eine hohe Starkregengefährdung. Auch bei sehr hohen und extremen Regemengen bleiben diese Bereich abgegrenzt und wirken sich nicht auf die Umgebung aus.</p> <p><u>Luftreinhaltung</u> Der Planbereich weist wie beschrieben günstige Durchlüftungsbedingungen auf. Als nennenswerte Emissionsquellen kommt der Kfz. Verkehr auf der Wiescherstraße in Betracht. Ein verkehrlicher Hotspot ist im Planbereich selbst oder im umgebenden Bereich nicht bekannt. Messwerte über die Immissionsbelastung im Planbereich liegen nicht vor, eine lufthygienische Belastungssituation ist nicht gegeben. Grund-</p>	
---	--



sätzlich ist eine Ballungsraum typische Luftbelastung anzunehmen, wie sie von den LANUV Messstationen für den städtischen Hintergrund repräsentiert werden.

#### Seveso-III-Richtlinie

Der Planbereich liegt nicht in der Nähe einer Anlage die einen Betriebsbereich im Sinne des Störfallrechts darstellt. Weitere Betrachtungen über die Verträglichkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind deshalb nicht erforderlich.

#### Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Bisher liegen keine abschließenden Angaben vor, ob der o.g. Bebauungsplan im Regelverfahren (also mit Umweltbericht) oder als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden soll. Sollte ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden, ist hierzu ein Umweltbericht zu erstellen. Grundsätzlich wäre Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigte Verfahrens, dass die festgesetzten Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso darf durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (beispielsweise auch Bau einer Straße nach Landesrecht: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan). Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Erstellung des Umweltberichtes ist in frühzeitiger und enger Abstimmung mit dem FB 51/4 vorzunehmen. Insbesondere wird auf die erforderliche, intensive Berücksichtigung der Aspekte „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (siehe Hinweise oben) auch im Umweltbericht und

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>bei der Ermittlung von Eingriff- und Ausgleichsbilanzen hingewiesen. Dem FB 51/4 liegen mit verschiedenen Grundlagen und Konzepten aktuelle Informationen vor, die heranzuziehen sind.</p> <p><u>Stellungnahme Abfallwirtschaftsbehörde</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen aus abfallrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p>	
<p><b>6. Schreiben der Stadt Herne: FB 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 12.11.2021</b></p> <p>Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 266 "Am Hauptfriedhof Nord" wie folgt Stellung: Unter der Voraussetzung, dass die im Vorentwurf dargestellte Anzahl an Wohneinheiten (3) nicht wesentlich (mehr als 10) im weiteren Verfahren vergrößert und um andere verkehrserzeugende Nutzungen ergänzt wird sowie die Erschließung über die Straße "Am Hauptfriedhof" verbleibt, bestehen keine Bedenken. Andernfalls bedarf es einer qualitativen verkehrsgutachterlichen Einschätzung bzgl. der zu erwartenden Verkehrsmengen und den Auswirkungen auf das unmittelbar umliegende Straßennetz (Am Hauptfriedhof sowie Knotenpunkt mit der Wiescherstraße). Sofern aus dieser qualitativen Einschätzung wider Erwarten notwendig, wären detailliertere Betrachtungen durchzuführen. Ferner wären Aspekte zur Förderung anderer Mobilitätsformen zu Kraftfahrzeugen zu konkretisieren.</p>	<p><b>6. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die zulässige Anzahl an Wohneinheiten im Plangebiet wird unterhalb der genannten Schwelle liegen. Eine Ergänzung von verkehrserzeugenden Nutzungen wurde nicht vorgenommen.</p>
<p><b>7. Schreiben der Stadt Herne: FB 54/2 - Bauordnung - Technische Abteilung vom 27.10.2021</b></p> <p>Bauordnungsrechtlich bestehen gegen die angedachte Nachnutzung der ehemaligen Gärtnereiflächen im Bereich Am Hauptfriedhof/Wiescherstraße keine Bedenken.</p> <p>Anmerkung: Die Neuplanung von nur 3 neuen Wohngebäuden wirkt willkürlich. Es</p>	<p><b>7. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Dem Freiraumschutz wird als öffentlichem Belang gegenüber einer</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>wird angeregt alternativ über die Erweiterung der neuen Bebauung um zwei weitere Baugrundstücke nachzudenken: Zum einen die Miteinbeziehung des Flurstückes Nr. 95 im Osten und zum anderen die Fläche gegenüber dem Hause Nr. 24 an der Erschließungsstraße "Am Hauptfriedhof". Die Bebauung im Norden der Erschließungsstraße "Am Hauptfriedhof" würde dadurch homogener wirken. Gleichzeitig würde trotzdem eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße "Wiescherstraße" ausgeschlossen, da das Grundstück gegenüber Haus Nr. 24 weit genug hinten liegt und keine Eckbebauung hervorrufen würde. Im Übrigen war in diesem Bereich auch eine Nutzung durch eine gärtnerische Nebenanlage vorher vorhanden. Im Osten würde die Lücke bis zum Ende des Bebauungsplanes geschlossen.</p>	<p>weiteren Wohnbaulandausweisung Vorrang eingeräumt. Eine Miteinbeziehung des Flurstücks 95 würde in einer hier unerwünschten Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche resultieren.</p> <p>Die planungsrechtliche Schaffung von drei neuen Bauplätzen sowie die Sicherung der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück am Hauptfriedhof 31 stellt eine ausgewogene Lösung zwischen den Belangen der Wohnraumschaffung und des Freiraumschutzes dar.</p>
<p><b>8. Schreiben der Stadt Herne: FB 55 - Stadtgrün vom 09.11.2021</b></p> <p>Im Plangebiet soll auf Teilflächen der ehemaligen Gärtnerei Wohnbebauung entstehen. Es wird vom FB 55 Stadtgrün begrüßt, dass sich in der vorliegenden Planung die Bebauung auf 3 Gebäude begrenzt und der restliche Landschaftsbereich dauerhaft gesichert wird. Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Landschaftsplan und es befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Ostbachtal“ (7.2.2.14). Der Schutzzweck besteht aufgrund der zahlreichen Baumbestände, der ornithologischen sowie landschaftlichen Bedeutung sowie der weit in den innerstädtischen Bereich hineinreichenden Feld- und Wiesenflur. Gleichzeitig liegt das Plangebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 69 – Feldstraße -, welcher für die zur Bebauung vorgesehene Fläche „Fläche für die Landwirtschaft / Forstwirtschaft“ festsetzt und auch schon 1975 die Fläche als Verbandsgrünfläche und Landschaftsschutzgebiet ausweist. In diesem Fall hält es der FB 55 für geboten zusammen mit dem FB 51 Lösung zu erarbeiten, wie im Geltungsbereich einerseits die vorgesehene Bebauung festgesetzt werden kann und andererseits der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen bestehen bleiben bzw. gesichert werden kann.</p>	<p><b>8. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Gültigkeit des Landschaftsplans bleibt, mit Ausnahme des festgesetzten Reinen Wohngebiets, bestehen.</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Nach Auffassung des FB 55/4 müsste folgende gesetzliche Regelung greifen: Der Landschaftsplan bleibt nach § 7 Abs. 2 LNatSchG (NRW) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Landschaftsraum bestehen. LNatSchG §7 (2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Danach müsste die Fläche des Plangebietes, welche im derzeitigen Vorentwurf nicht für Wohnbebauung zur Verfügung steht, weiterhin als Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen werden und außerdem die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes (Anreicherung mit Gehölzen) festgesetzt werden.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, diesen Bebauungsplan als Vollverfahren abzuwickeln, inklusive einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Da der vorhandene B-Plan Nr. 69 von 1975 ist, wurde bei seiner Aufstellung die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung (von 1993) noch nicht angewandt. Daher ist hier ein Vergleich zwischen dem heutigen Ist-Zustand und der Planung zur Bilanzierung des Eingriffes sinnvoll. In dem Zusammenhang wird als Ausgleich vorgeschlagen, die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei abzureißen, die ehemaligen Verkaufsflächen zu entsiegeln und die Fläche ökologisch aufzuwerten.</p> <p>Der FB 55 macht für den Bereich der geplanten Wohnbebauung folgende Vorschläge zur Festsetzung / zur Vereinbarung im Bebauungsplan welche zugleich im Zuge einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung positiv angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pflanzung einer Hecke aus heimischen Sträuchern (z. B. Hainbuche,</li></ul>	<p>Der Landschaftsplan bleibt für die Freiflächen in Kraft. Der Anregung, die Flächen mit Gehölzen anzureichern, wird durch die festgesetzten privaten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Gehölzfläche A“, „Gehölzfläche B“ und „Gehölzfläche C“, entsprochen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren unter Erarbeitung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung aufgestellt.</p> <p>Teile der Gärtnereiflächen werden als Reines Wohngebiet festgesetzt. Daran angrenzend werden „Private Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Zier- und Nutzgärten“ festgesetzt. Zudem tragen die festgesetzten „Gehölzfläche A“, „Gehölzfläche B“ und „Gehölzfläche C“ zur ökologischen Aufwertung bei.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt im Reinen Wohngebiet je angefangene 500</p>
---	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Schlehndorn, Weißdorn, Holunder) um die Grundstücke, als Einbindung der Bauwerke in die Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorhandene Gehölze müssen erhalten bleiben und dürfen nicht beeinträchtigt werden</li><li>• Bei Pflanzung von Gehölzen sollten nur heimische, standortangepasste Arten verwendet werden</li><li>• Verwendung von Schotterrasen oder versickerungsfähigem Pflaster bei Stellplätzen und Wegen</li><li>• Verbot von Schottergärten</li><li>• Insektenfreundliche Beleuchtung (warmweiße LED, geschlossene Lampengehäuse, keine Abstrahlung nach oben)</li><li>• Bei Bau von Flachdächern bei Häusern oder Garagen die Verwendung von Extensiver Dachbegrünung (sogenannte Biodiversitätsdächer) als Retentionsraum für Niederschlag</li><li>• Begrünung von Fassaden als Kühleffekt bei Hitzeereignissen</li><li>• Integrierte Nistkästen an Gebäuden für Vögel oder Fledermäuse</li><li>• Die Dachentwässerung in ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken einleiten oder alternativ in Zisternen</li></ul>	<p>qm Grundstücksfläche die Pflanzung jeweils mindestens eines standortgerechten Laubbaums mit einem Mindeststammumfang von 25 cm Fest. Zudem sind Flachdächer von Gebäuden und Garagen sind vollflächig mindestens extensiv zu Begrünen.</p> <p>Die ökologisch hochwertigen Gehölze werden als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Bei der Neuanpflanzung sind standortgerechte, nicht zwingend heimische Gehölze, zu verwenden.</p> <p>Ausweislich des Bodengutachtens wird von einer Versickerung abgeraten.</p> <p>Diese Forderung bedarf keiner Regelung im Bebauungsplan, da Schotterungen bereits gemäß § 8 BauO NRW nicht zulässig sind.</p> <p>Für diese Festsetzung besteht keine Ermächtigungsgrundlage.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Gebäude mit Flachdach eine Dachbegrünung fest.</p> <p>Die bereits getroffenen Festsetzungen (Pflanzbindung, Dachbegrünung) werden vor diesem Hintergrund bereits als ausreichend beurteilt.</p> <p>Für diese Festsetzung besteht keine Ermächtigungsgrundlage.</p> <p>Detailfragen zur Dachentwässerung werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.</p>
---	--

<p><b>9. Schreiben von der Stadtentwässerung Herne – SEH vom 03.11.2021</b></p> <p>die SEH nimmt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 266 „Am Hauptfriedhof Nord“ wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des sogenannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. IV-9 031 001 2104- v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen.</li> <li>- Die maximale Einleitmenge für Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz wird auf 10 l/(s*ha), bezogen auf AE,k, begrenzt (Vorgabe der SEH). Aufgrund der hydraulischen Auslastung des Mischwasserkanals in der Straße „Am Hauptfriedhof“ ist in dieser Straße kein Anschluss möglich.</li> <li>- Die gesamte Entwässerung ist als Trennsystem auszulegen. Empfohlen werden u.a. Gründächer sowie offene Muldensysteme, sodass positive Auswirkungen bzgl. der Vermeidung von Hitzeinseln geschaffen werden. Im Vergleich zur aktuellen Bestandsbebauung kann sich die lokale Wasserhaushaltsbilanz somit in Richtung eines natürlichen Wasserhaushaltes (unbebauter Zustand /.grüne Wiese.) entwickeln.</li> <li>- Es ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen (bei abflusswirksamen Flächen &gt; 800 m²).</li> </ul>	<p><b>9. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Ausweislich des Bodengutachtens wird von einer Versickerung abgesehen.</p> <p>Die genannten Aspekte werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p><b>10. Schreiben von der Stadtentwässerung Herne – SEH vom 03.11.2021 vom 08.12.2023</b></p> <p>der von Ihnen angefragte Bereich wurde erneut geprüft.</p> <p>Bei einer maximalen Einleitmenge von 5 l/(s*ha) (vorher 10l/(s*ha)) für Niederschlagswasser bezogen auf Ae,k kann ein Anschluss an die Straße „Am Hauptfriedhof Nord“ erfolgen.</p>	<p><b>10. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die genannten Aspekte sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.</p>

<p>Jede weitere Bebauung muss an den städtischen Kanal in der Wischerstraße angeschlossen werden.</p> <p>Die Kanalisation ist weiterhin als Trennkanalisation zu realisieren. Die Empfehlungen der vorherigen Stellungnahme sind zu berücksichtigen</p>	
<p><b>11. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 29.10.2021</b></p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planfläche über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 1“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Shamrock Gas“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Shamrock 1“ ist die E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Shamrock Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist, Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentü-</p>	<p><b>11. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende textliche Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</b></p>

<p>mer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
<p><b>12. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 11.11.2021</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir jedoch zu beachten.</p> <p>Hinweise</p> <p>Im Rahmen bauplanungsrechtlicher Möglichkeiten sind die Belange der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (z.B. Versickerung) zu prüfen und umzusetzen. Bei ungünstigen Untergrundverhältnissen kann auch die Retention von Niederschlagswasser (z.B. Dach- oder Fassadenbegrünung) oder die Regenwassernutzung selbst in Frage kommen. Unterstützung hierzu kann unserer Service-Organisation der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ geben.</p>	<p><b>12. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Da ausweislich des Bodengutachtens der Durchlässigkeitsbeiwert jedoch nahe der unteren Grenze des Durchlässigkeitsspektrums für eine Versickerung liegt, wird von einer Versickerung innerhalb dieser Böden abgeraten.</p>
<p><b>13. Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 22.10.2021</b></p> <p>Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen.</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der</p>	<p><b>13. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Die speziellen Baugrundeigenschaften werden bei der Baureifmachung bzw. im Baugenehmigungsverfahren untersucht werden. Eine Untersuchung auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Grundlagen wurden im Rahmen des Bodengutachtens untersucht. Eine ausführliche Beschreibung der vorgefundenen Auffüllmaterialien/Bodenhorizonte im Untersuchungsgebiet, sowie eine genaue Darstellung der Analyse- und Bodenkennwerte, sind dem zugrundeliegenden Gutachten zu entnehmen.</p>



<p>schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden:          - GeoViewer &gt; Adresseingabe (Adressfeld) &gt; Geographie und Geologie &gt; Boden und Geologie &gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS &gt; Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz &gt; Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) &gt; Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):          - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.</p> <p>Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB.</p> <p><sup>1</sup> <a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a>  <sup>2</sup> <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a></p>	
<p><b>14. Schreiben der IHK Mittleres Ruhrgebiet vom 11.11.2021</b></p> <p>In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet hat das Unternehmen Getränke Rampe, Wiescherstraße 77a, seinen Sitz. Das Unternehmen hat mehrmals pro Woche LKW-Anlieferungen und regulären Kundenverkehr. Insofern besteht „Arbeitslärm“ und Nutzungskonflikte mit der neu geplanten Wohnbebauung können zunächst nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wären perspektivisch Erweiterungen des Betriebsgeländes aller Voraussicht nach nicht möglich. Insofern mach die IHK Mittleres Ruhrgebiet Bedenken gegen diese Planung geltend. Wir bitten im weiteren Planverfahren diesen Umstand zu berücksichtigen.</p>	<p><b>14. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p> <p>Der Getränkemarkt, welcher lediglich zur Tageszeit geöffnet ist, befindet sich in der Luftlinie ca. 100 Meter entfernt vom Reinen Wohngebiet. Gegenüberliegend ist mit dem Gebäude Wiescherstraße in kürzerer Entfernung bereits ein Wohnhaus im Bestand vorhanden, welches bei potenziellen Betriebserweiterungen in Bezug auf den Immissionsschutz zur berücksichtigen wäre. Ein Konflikt in Bezug auf die Lärmimmissionen ist somit nicht festzustellen.</p>
<p><b>15. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe vom 15.10.2021</b></p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen</p>	<p><b>15. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt..</b></p>

<p>Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><b>16. Schreiben der Telefonica vom 26.11.2021</b></p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305556373 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 52 m und 82 m über Grund</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556627 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 37 m und 67 m über Grund</li> </ul>	<p><b>16. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</b></p>

#### Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556294 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	<p>Es besteht kein weitergehender Prüf- oder Regelungsbedarf im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens. Es wird eine lediglich maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt.</p> <p>Die genannten Aspekte sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p>
---	--